

Immatrikulationssatzung

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Immatrikulation (Einschreibung)	2
§ 3 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation	3
§ 4 Bewerbung mit internationalen Hochschulzugangsberechtigungen	5
§ 5 Überwechsel und Wiedereinschreibung	6
§ 6 Doppelstudium und Studiengangwechsel	7
§ 7 Studiausweis	8
§ 8 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation	8
§ 9 Exmatrikulation	9
§ 10 Erstattung von Abgaben und Entgelten	11
§ 11 Rückmeldung	11
§ 12 Beurlaubung	12
§ 13 Gasthörer	13
§ 14 Austauschstudierende	13
§ 15 Teilzeitstudium	14
§ 17 Datenverarbeitung	16
§ 18 Inkrafttreten	18

Präambel

Aufgrund von §61 Abs. 4 HessHG hat das Präsidium der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (HfG) am 11.05.2022 die folgende vom Hochschulsenat am 10.05.2022 beschlossene Immatrikulationssatzung genehmigt:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für alle Studienbewerber_innen, Studierenden in Vollzeit und Teilzeit sowie Studierenden ausländischer Hochschulen als internationale Austauschstudierende aller Studiengänge der HfG.
- (2) Die Hochschule entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation sowie über das Teilzeitstudium, die Rückmeldung und von Amts wegen über Widerruf, Versagung und Rücknahme der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation.
- (3) Die vorliegende Immatrikulationssatzung gilt in Verbindung mit den beiden Aufnahmesatzungen für BA und MA Design sowie BFA und MFA Kunst, die Regelungen zum Aufnahmeverfahren und insbesondere zur Feststellung der künstlerischen Eignung treffen, sowie in Verbindung mit der Sprachsatzung der HfG, die Regelungen zu Sprachkenntnissen trifft.

§ 2 Immatrikulation (Einschreibung)

- (1) Bewerber_innen werden auf ihren Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in die HfG aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Als Studiengänge gelten auch Promotionsstudien nach § 29 HessHG. Mit der Immatrikulation werden Bewerber_innen Mitglieder der HfG mit allen sich aus dem HessHG und anderen Satzungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Immatrikulation wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerber_innen
 - a) die Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelor, erster Studienabschluss für den Master) besitzen, die nach HessHG für den gewählten Studiengang erforderlich ist,
 - b) das Aufnahmeverfahren zum Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß Aufnahmesatzung für den betreffenden Studiengang bestanden haben,

- c) die ggf. darüber hinaus in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweisen.
- (3) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn Bewerber_innen auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn:
 - a) Studierende, die in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben sind und diesen Studiengang noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, gleichzeitig für einen diesen Studiengang vertiefenden Master-Studiengang eingeschrieben werden,
 - b) für einen Studiengang einzelne Zugangsvoraussetzungen, insbesondere Sprachkenntnisse, während des Studiums nach Maßgabe einer Ordnung nachgeholt werden müssen.

§ 3 Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist erst dann möglich, wenn Bewerber_innen das Aufnahmeverfahren gemäß Aufnahmesatzung erfolgreich durchlaufen haben. Aufnahmeverfahren für die Studiengänge der HfG finden einmal jährlich statt, die Termine werden auf den öffentlichen Webseiten der HfG bekannt gegeben. Die für das Aufnahmeverfahren vorzulegenden Unterlagen regelt die Aufnahmesatzung.
- (2) Die aufgenommenen Bewerber_innen richten ihren Antrag auf Immatrikulation auf den dafür vorgesehenen Formularen mit allen Unterlagen an das Studierendensekretariat. Die Immatrikulation ist jeweils innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Fristen und zu den dort festgelegten Terminen zu beantragen.

Mit dem Antrag sind in der von der HfG vorgegebenen Form die folgenden Informationen einzureichen:

- a) Persönliche Angaben
 - i. Familienname, frühere Namen,
 - ii. Vornamen,
 - iii. Geburtsdatum,
 - iv. Ort und Land der Geburt,
 - v. Geschlecht,
 - vi. Anschrift,
 - vii. Telefonnummer

- viii. Elektronische Anschrift (Email-Adresse),
 - ix. Staatsangehörigkeiten,
 - x. Ggf. die für die statistische Erhebung ausgehändigten, vollständig ausgefüllten Fragebögen.
- b) Angaben zum gewünschten Studiengang
- i. Gewünschter Studiengang,
 - ii. Angabe, ob in Vollzeit oder Teilzeit studiert werden wird; wenn in Teilzeit studiert werden wird, einschließlich geeigneter Nachweise über die Gründe für das Teilzeitstudium,
 - iii. im Falle eines Promotionsstudiums die Bestätigung des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand_in,
- c) Angaben und Nachweise zu bisherigen Studien
- i. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung oder eine Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 - ii. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerber_innen bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder gewesen sind, einschließlich der Exmatrikulationsbescheinigung(en), aus der Hochschul- und Fachsemester hervorgehen.
 - iii. Falls zutreffend: Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen.
- d) Nachweise zur Zugangsvoraussetzungen
- i. Urschrift oder eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift der zum Studium befähigenden Qualifikation, erforderlichenfalls in einer beglaubigten oder von einem/r öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher_in oder Übersetzer_in angefertigten Übersetzung, ggf. der Nachweis der Aufnahme in ein Studienkolleg in Deutschland,
 - ii. besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 60 Abs. 4 HessHG zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen,
 - iii. erforderliche Nachweise über vor dem Beginn des Studiums geforderte Praktika, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 25 Abs. 2 Nr. 5 HessHG.

- iv. bei Studienbewerber_innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der erforderliche Nachweis über – gemäß Sprachsatzung – ausreichende deutsche Sprachkenntnisse,
- e) Weitere Nachweise, die dem Studierendensekretariat von den entsprechenden Stellen elektronisch zugestellt werden:
 - i. Versicherungsbescheinigung
 - ii. Nachweis über die Entrichtung fälliger Beiträge nach §§ 62 und 83 Abs. 3 HessHG, fälliger Gebühren nach § 18 Abs. 3 HessHG und fälliger Entgelte nach § 20 Abs. 5 HessHG
- (3) Die Hochschule kann die vorgelegten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.
- (4) Die Hochschule kann das persönliche Erscheinen sowie die Vorlage von Lichtbildern der antragstellenden Person verlangen. Die antragstellende Person hat sich auf Verlangen durch Vorlage des Personalausweises oder eines Passes auszuweisen. Wird nur der Pass vorgelegt, kann die Hochschule zusätzlich die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangen. Der Identitätsnachweis kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (5) Die Bewerber_innen bzw. Studierenden sind verpflichtet, der HfG jede Änderung der in Abs. (1) a), i-ix aufgelisteten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Bewerbung mit internationalen Hochschulzugangsberechtigungen

- (1) Die HfG überprüft internationale Hochschulzugangsberechtigungen oder gleichwertige internationale Vorbildungsnachweise im Rahmen des Bewerbungsprozesses auf Gleichwertigkeit mit der deutschen Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung Zuständigkeit, Grundsätze der Gleichwertigkeit und Verfahren der Bewertung internationaler Hochschulzugangsberechtigungen und ihnen gleichwertiger internationaler Vorbildungsnachweise. Sie kann auch vorsehen, dass internationale Studienbewerber_innen ein Studienkolleg zu besuchen und sich einer Feststellungsprüfung zu unterziehen haben.
- (3) Sofern von Bewerber_innen mit internationalen Vorbildungsnachweisen nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für den Hochschulzugang der Besuch eines Studienkollegs mit anschließender

Feststellungsprüfung nachzuweisen ist und die künstlerische Aufnahmeprüfung bestanden wurde, werden die Bewerber_innen bei Aufnahme in das Studienkolleg an der HfG befristet immatrikuliert. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Studienkolleg besteht nicht.

§ 5 Überwechsel und Wiedereinschreibung

- (1) Bewerber_innen, die ein erstes Bachelor-, Diplom- oder ein anderes grundständiges Studium begonnen haben, können sich grundsätzlich nur auf ein Bachelorstudium an der HfG bewerben und dort ggf. die Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragen. Die Bewerbung auf ein Masterstudium aus einem begonnenen ersten Studiengang heraus ist nur in den von den Aufnahmesatzungen beschriebenen Ausnahmefällen möglich, in denen Bewerber_innen statt eines Hochschulabschlusses die für das Studium erforderliche künstlerische Eignung im Beruf erworben haben, und kann in jedem Fall nur für das erste Fachsemester erfolgen.
- (2) Bewerber_innen, die ein konsekutives Masterstudium oder mit einem ersten Studienabschluss ein sonstiges zweites Studium begonnen haben, können sich auf ein Masterstudium an der HfG bewerben und dort ggf. auf die Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragen.
- (3) Aufgrund der Einführung der Studiengänge BFA und MFA Kunst sowie BA und MA Design zum WiSe 2022/2023 ist eine Einstufung in ein höheres Fachsemester jeweils maximal in jenes Fachsemester möglich, in dem sich die erste Kohorte befindet, die ihr Studium zum WiSe 2022/2023 aufgenommen hat. Personen, die in ein im Vergleich zu dieser Kohorte höheres Fachsemester eingestuft würden, werden stattdessen für den Diplomstudiengang aufgenommen. Abs. 7 gilt für sie entsprechend.
- (4) Das Aufnahmeverfahren verläuft auch für Überwechsler_innen, die bereits in einen künstlerischen oder gestalterischen Studiengang einer anderen Hochschule immatrikuliert sind oder waren, grundsätzlich nach der Aufnahmesatzung; es finden in jedem Fall eine Mappen- bzw. Portfolioprüfung und ein Aufnahmegespräch statt.

Allerdings kann der Aufnahmeausschuss beschließen, dass diese Bewerber_innen keine weiteren künstlerischen bzw. gestalterischen/entwerferischen Prüfungen ablegen müssen, wenn sie an der anderen Hochschule eine gleichwertige Aufnahmeprüfung oder gleichwertige Studien-/Prüfungsleistungen erbracht haben.

- (5) Studierende, die in einen Diplom-Studiengang der HfG eingeschrieben waren, müssen die künstlerische Eignung erneut gemäß der Aufnahmesatzung nachweisen. Der Aufnahmeanusschuss kann festlegen, dass in diesen Fällen ein Gespräch mit dem Prüfungsausschuss Teil des Aufnahmeverfahrens ist.
- (6) Bewerber_innen, die bereits Studien-/Prüfungsleistungen eines begonnenen künstlerischen oder gestalterischen Studiengangs oder einen künstlerischen oder gestalterischen Hochschulabschluss nachweisen können, haben die Möglichkeit, in ein höheres Semester eingestuft zu werden. Dies ist abhängig davon, ob die Aufnahmeprüfung bestanden wurde und ob die Leistungsanforderungen des Studiengangs an der bisherigen Hochschule gleichwertig sind. Über die Einstufung in ein höheres Fachsemester wird während der Aufnahmeprüfung entschieden. Nach erfolgter Aufnahme entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem/r Studiendekan_in über die Anrechnung erbrachter Leistungen.
- (7) Studierende, die vor dem WiSe 2022/2023 in einen Diplom-Studiengang an der HfG eingeschrieben waren, bleiben in diesen eingeschrieben. Sie können das Diplom-Studium bis zum 31.12.2028 abschließen. Studierende, die ihr Diplomstudium bis zum 31.12.2028 nicht abgeschlossen haben, werden exmatrikuliert. Sie können sich auf ein Studium im entsprechenden Bachelorstudiengang und die Einstufung in ein höheres Fachsemester entsprechend der jeweiligen Kohorte gemäß Abs. 3 bewerben.
- (8) Studierende, die ein Diplomstudium der HfG unterbrochen haben, können sich wieder-einschreiben, wenn sie dem/r Studiendekan_in darlegen, dass sie ihr Diplomstudium bis zum 30.09.2028 abschließen können. Abs. 1 gilt für sie entsprechend.
- (9) Der/die Studiendekan_in kann die Modalitäten einer Wiedereinschreibungen nach einem Gespräch mit dem/r Bewerber_in festlegen.

§ 6 Doppelstudium und Studiengangwechsel

- (1) Die HfG kann den Wechsel des Studiengangs von der Teilnahme an einer Studienberatung abhängig machen.
- (2) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der HfG eingeschrieben werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

§ 7 Studienausweis

- (1) Die Studierenden erhalten nach der Immatrikulation einen Studienausweis. Der Studienausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Datum der Immatrikulation, durch die Studierendenschaft vermittelte Nutzungsberechtigungen (Semesterticket), Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer. Er gilt jeweils für das von der HfG bescheinigte Semester. Enthält der Studienausweis kein Lichtbild der Studierenden, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass als Nachweis des Studierendenstatus.
- (2) Die HfG kann den Studienausweis als Chipkarte ausstellen. Der Datenspeicher enthält als personenbezogene Daten Vor- und Familiennamen, Ident-/Matrikelnummer, PIN-Nummer und digitale Signaturschlüssel, Semesterticket (eTicket) und die dazu benötigten Daten zur Verifizierung/Identifizierung gemäß Verkehrsverbund, eBörse und dazugehörige Daten zum Betrieb (Zahlung in der Mensa, Kopierer etc.), digitale Personenzertifikate zum Identitätsnachweis, weitere Sicherheitsmerkmale zur Erzeugung eines weiteren Zugangsfaktors beim Zugriff auf IT-Systeme der HfG (z.B. OTP-Token, SmartCard), Digitale User Prinzipale (z.B. Mail-Adresse, Windows ADDS UPN oder SamAccountName) und einzigartige Karten-UUID. Auf der Chipkartenoberfläche können die Angaben nach Abs. 1, die Bibliotheksausweisnummer mit Barcode der Studierenden und ein Lichtbild der Karteninhaber_innen aufgenommen werden.
- (3) Dem Studierendensekretariat der HfG ist der Verlust des Studienausweises oder ggf. der Chipkarte unverzüglich anzuzeigen. Im Fall eines Verlusts kann die Karte gesperrt werden.

§ 8 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der/die Bewerber_in die erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung bzw. erster Studienabschluss) nicht besitzt oder das Aufnahme-verfahren nicht bestanden hat.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der/die Bewerber_in
 - a) die für den angestrebten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweist,
 - b) Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet,
 - c) den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge und Gebühren nicht erbringt,

- d) keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweist,
 - e) eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
 - f) Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der Satzung zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
 - g) in demselben oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Leistung endgültig nicht erbracht hat, die an der HfG für den Abschluss des angestrebten Studiengangs erforderlich wäre, oder
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der/die Bewerber_in wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsgebot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.
- (4) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn a) sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde, b) sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Abs. (1) und Abs. (2) vorgelegen haben.
- (5) Die Entscheidung über die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, erfolgt die Exmatrikulation, es sei denn, die Studierenden sind noch für einen anderen Studiengang immatrikuliert oder zur Promotion zugelassen. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der HfG.
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie
- a) dies beantragen,
 - b) sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet haben, ohne beurlaubt zu sein,
 - c) aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheids immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,

- d) bei der Rückmeldung den Nachweis über die bezahlten Beiträge für die HfG, das Studierendenwerk, die Studierendenschaft oder die Zahlung fälliger Gebühren nicht erbringen,
 - e) bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtungen nach SGB V gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
 - f) eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie
- a) wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurden, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsgebot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.
 - b) durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt i. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder ii. ein Mitglied einer HfG von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen. Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder schwerwiegend oder wiederholt nicht nur geringfügig gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der HfG oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der HfG hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.
- (4) Über die Exmatrikulation entscheidet das Präsidium im förmlichen Verwaltungsverfahren nach den §§ 63 bis 70 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der HfG ausgeschlossen ist. Für weniger schwerwiegende Ordnungsverstöße können durch Satzung der HfG Ordnungsmaßnahmen vorgesehen werden.
- (5) Wer innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden. Die Studienordnungen können für Studiengänge darüber hinaus gehende Regelungen treffen.
- (6) Für die Exmatrikulation verarbeitet die HfG die gespeicherten Daten sowie Angaben zur Beendigung des Studiums nach § 65 HessHG und stellt hierüber eine

Bescheinigung aus, aus der auch der Zeitpunkt der Exmatrikulation hervorgeht. § 22 Abs. 4 und § 65 Abs. 3 und 4 HessHG bleiben unberührt.

§ 10 Erstattung von Abgaben und Entgelten

Erfolgt die Exmatrikulation oder ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation bis zum 31.10. bzw. 30.04. eines Jahres, erstattet das Studierendensekretariat die geleisteten Abgaben und Entgelte (Beiträge zum Studentenwerk, Beiträge zur Studierendenschaft, Call-A-Bike) bis auf den Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 62 HessHG auf Antrag. Die Beiträge zum Semesterticket können auf Antrag vom Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet werden. Die Erstattung der Beiträge zum Semesterticket ist nur möglich, sofern die Vernichtung des Studenausweises innerhalb der Frist nach Satz 1 nachgewiesen wurde. Die Anträge sind unverzüglich, spätestens bis zum 15.11. bzw. 15.05. zu stellen.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters das Studium fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der von der HfG bestimmten Fristen zurückzumelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die fristgerechte Zahlung der fälligen Beiträge, Gebühren und Entgelte.
- (3) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die HfG die gespeicherten Daten. Bei der Rückmeldung können die in § 3 genannten Angaben und Nachweise sowie die Vorlage des Studenausweises sowie eine Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle über die Fortdauer des Promotionsverfahrens verlangt werden.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Eine eigene Erkrankung oder die Erkrankung nahestehender Personen, deren Art und Dauer ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 - b) Ableistung eines Praktikums, welches für das Studium förderlich ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht, sofern eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird,

- c) ein studienbedingter Auslandsaufenthalt
- d) Zeiten des Mutterschutzes gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder die Inanspruchnahme der bis zu dreijährigen Elternzeit maximal bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres eines Kindes gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen,
- e) Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund,
- f) Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreter_innen in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

Weitere gewichtige Gründe können zugelassen werden.

- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studiengangs in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden.
- (3) Die in den Abs. 2 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn Studierende andernfalls keine Möglichkeit haben, das begonnene Studium fortzusetzen.
- (4) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen, die auch Gesundheitsdaten enthalten können, die weiterverarbeitet werden können. Im Falle des Abs. (1) a) muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Die Studierenden sind verpflichtet, der HfG jede Änderung betreffs der für die Beurlaubung angegebenen Gründe unverzüglich anzuzeigen. Die Daten des Antrages auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.
- (5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. Nach Abs. (1) d) - f) beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (6) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise möglich.
- (7) Die studentische Beitragspflicht setzt sich auch in beurlaubten Semestern fort.

§ 13 Gasthörernde

- (1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen, jedoch in der Regel nicht über einen Umfang von 12 Semesterwochenstunden hinaus, können nicht immatrikulierte Personen als Gasthörernde aufgenommen werden, auch soweit sie keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß HessHG nachweisen können. Eine geringfügige Überschreitung des Umfangs ist zulässig, sofern auf Grund der Größe der gewählten Module 12 Semesterwochenstunden nicht exakt erreicht werden können. Personen nach Satz 1 werden durch die Aufnahme als Gasthörernde nicht Studierende im Sinne des HessHG und nicht Mitglieder der HfG.
- (2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörernde ist für jedes Semester gesondert, spätestens bis Vorlesungsbeginn zu stellen. Über den Antrag entscheiden die entsprechenden Lehrenden. Dem Studierendensekretariat sind Änderungen der im Aufnahmeantrag getroffenen Angaben unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (3) Die Aufnahme von Gasthörernden ist ausgeschlossen, soweit freie Ausbildungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Gasthörernde; die Ablehnung erfolgt ohne Begründung.
- (4) Die Überschreitung der Regelumfänge nach Abs. 1 Satz 1 ist möglich, wenn die Aufnahme zur Gasthörerndenschaft auf einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule basiert.
- (5) Gasthörernde entrichten eine Gebühr gemäß § 61 Abs. 3 HessHG. Kooperationen mit einer anderen Hochschule sind hiervon ausgenommen. Ein Beitrag zur Unfallversicherung ist zu entrichten.
- (6) Soweit Gasthörernde Studien- oder Prüfungsleistungen absolvieren, stellt die HfG hierüber auf Antrag einen Nachweis aus der ausweist, dass die Leistungen im Rahmen einer Gasthörerndenschaft absolviert wurden.

§ 14 Austauschstudierende und Free Mover

- (1) Studierende ausländischer Hochschulen, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft oder im Rahmen von Förderprogrammen an der HfG studieren, werden befristet eingeschrieben. Sie werden in Abstimmung mit den Prüfungsausschüssen in das ihrem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester immatrikuliert. Voraussetzung ist, dass die

Einschreibung dieser Studierenden von der betreuenden professoralen Lehrperson unter Berücksichtigung der Eignung für das beantragte Semester befürwortet worden ist.

- (2) Austauschstudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist.

Die Studiendauer soll zwei Semester pro Studienprogramm nicht übersteigen.

- (3) Befristet immatrikuliert können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogramms an der HfG studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (sogenannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.
- (4) Für Studierende ausländischer Hochschulen und Free Mover gelten die Bedingungen zur Immatrikulation gemäß §3 entsprechend.

§ 15 Teilzeitstudium

- (1) An der HfG ist ein informelles Teilzeitstudium gemäß §19 HessHG in den Studiengängen BFA Kunst, MFA Kunst, MFA Kunst mit Theorie-Vertiefung sowie MA Design auf Antrag möglich. Im BA Design ist kein Teilzeitstudium möglich.
- (2) Studierende richten ihren Antrag auf Teilzeitstudium an das Studierendensekretariat. Im Antrag sind die Gründe darzulegen, warum ein Teilzeitstudium angestrebt wird, und durch geeignete Anlagen nachzuweisen. Entsprechende Nachweise können insbesondere Geburtsurkunden, ärztliche Atteste oder Arbeitsverträge sein.
- (3) Über die Zulassung in ein Teilzeitstudium entscheidet das Studierendensekretariat gemäß der in der jeweils gültigen Immatrikulationsverordnung des Landes geregelten Kriterien. Die Prüfungsausschüsse können Leitlinien erstellen, in welchen weiteren Fällen ein Teilzeitstudium in der Regel möglich ist.
- (4) Zum Studium zugelassene Bewerber_innen entscheiden bei der Immatrikulation, ob sie ein Teilzeitstudium beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Teilzeitstudium im laufenden Studium begonnen oder beendet werden; entsprechende Anträge sind innerhalb der Rückmeldung zu stellen. Die Zulassung zum

Teilzeitstudium erfolgt in der Regel befristet auf ein Jahr, der Antrag ist jährlich in der Rückmeldefrist zum Wintersemester mit aktuellen Nachweisen zu wiederholen.

Studierende mit Erziehungsverantwortung für minderjährige Kinder können einen für das gesamte Studium geltenden Antrag auf Teilzeitstudium stellen. Der Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium ist dem Studierendensekretariat unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Im Teilzeitstudium belegen Studierende pro Semester weniger Lehrveranstaltungen als die Vollzeit-Studierenden. Für die einzelnen besuchten Veranstaltungen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen zur Anwesenheit (§ 8), ebenso die Vorgaben in den Modulbeschreibungen für Teilnahmevoraussetzungen, unabhängig vom Teilzeitstudium. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr-, Studien- und Prüfungsangebotes.
- (6) Ein in Teilzeit studiertes Semester zählt in der individuellen Semesterzählung als halbes Fachsemester. Die individuelle Regelstudienzeit im Teilzeitstudium verlängert sich entsprechend. Wird nur ein Teil des Studiums in Teilzeit studiert, wird die individuelle Regelstudienzeit entsprechend berechnet. Die Regelstudienzeit in einem Teilzeitstudium ist auf maximal das Doppelte der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs beschränkt. Ein Studiengang kann in Teilzeit nicht in weniger Fachsemestern als die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs abgeschlossen werden. Die Anzahl der Hochschulsemester wird vom Teilzeitstudium nicht berührt. Urlaubssemester können auch in einem Teilzeitstudium nach den Regeln für ein Vollzeitstudium beantragt werden.
- (7) Die Vorgaben zum Studienverlauf, die die Studienordnungen für das Vollzeitstudium treffen (§11 bzw. 12), gelten analog für das Teilzeitstudium. Im BFA und MFA Kunst ist außerdem im Teilzeitstudium mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester zu belegen. Im MA Design sind 9 CP pro Semester zu erbringen.
- (8) Die Bearbeitungszeit für Abschlussarbeiten verlängert sich für Studierende, die zuvor in Teilzeit studiert haben oder noch im Teilzeitstudium eingeschrieben sind, nicht. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist unabhängig vom Teilzeitstudium in von §18 „Nachteilsausgleich“ der Allgemeinen Bestimmungen erfassten Fällen möglich.
- (9) Der Status als Student_in bleibt von einem Teilzeitstudium unberührt. Die pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Beiträge werden durch ein Teilzeitstudium nicht verändert. Das Teilzeitstudium wird im Studierendensekretariat bescheinigt.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die HfG kann die nach dieser Verordnung erhobenen Daten für ihre Verwaltungszwecke verarbeiten oder für studiennahe Informationen nutzen. Andere personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen nach Art.6 Abs.1 lit.a DSGVO erhoben und verarbeitet werden.
- (2) Die HfG darf den Familien-, Geburts- und den Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht, den Studiengang (gegebenenfalls auch Module), die Matrikelnummer, das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation, Zeiten der Beurlaubung vom Studium und des Teilzeitstudiums, Praxissemester oder sonstige Studienunterbrechungen, die Art der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sowie das Datum und das Ergebnis der Prüfung 60 Jahre automatisiert verarbeiten. Alle sonstigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien werden innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation oder der Beendigung der Aufnahme als Gasthörer_in gelöscht. Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind für ein Sommersemester spätestens bis zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, zu löschen.
- (3) Die HfG darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten. Die Matrikelnummer darf keine Angaben nach § 3 Abs. 2 enthalten.
- (4) Die HfG erhebt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten auch bei den für die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Stellen.
- (5) Im Rahmen der Durchführung von Prüfungen nach § 22 Abs. 1 HessHG verarbeitet die HfG neben den bereits erhobenen Daten folgende von den Kandidat_innen oder den jeweiligen Prüfungsämtern zusätzlich anzugebende Daten:
 - a) Matrikelnummer,
 - b) Bezeichnung und Art der Prüfung sowie Namen der Prüfer_innen,
 - c) Erfüllung der nach Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen,
 - d) Fachbereichszugehörigkeit,
 - e) Anzahl der Fachsemester in Vollzeit- und Teilzeitform,
 - f) Art und Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche,
 - g) Datum der Prüfungen, und
 - h) bei Abschlussprüfungen Angaben einer Ausbildungsförderung.

- (6) Die Noten, die in einzelnen Prüfungen oder Teilprüfungen erzielt werden, sowie die Gesamtnote und gegebenenfalls sie bildende Einzelnoten einer Vor-, Zwischen-, Abschluss- sowie Modulprüfung oder studienbegleitender Leistungskontrollen dürfen in einem automatisierten Verfahren von der Hochschule verarbeitet werden.
- (7) Die HfG übermittelt die nach dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten und weitere nach den §§ 3 bis 7 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), gegebenenfalls zu erhebende Daten an das Hessische Statistische Landesamt, soweit dies zum Vollzug des Hochschulstatistikgesetzes notwendig ist. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.
- (8) Die HfG übermittelt personenbezogene Daten der in § 61 Abs. 5 HessHG genannten Personen an die Studierendenschaft und an das Studentenwerk, soweit diese die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dies betrifft insbesondere die Mitteilung der Exmatrikulation von Studierenden an das Studentenwerk. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig. §22 Abs.4 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz bleibt unberührt.
- (9) Die Hochschule kann zur Abwicklung des Leihverkehrs folgende personenbezogenen Daten der Studierenden an die ihr zugeordneten Bibliotheken auch elektronisch übermitteln oder diesen zugänglich machen: 1. Familienname, 2. Vornamen, 3. Geschlecht, 4. Geburtsdatum oder Matrikelnummer, 5. Anschrift.
- (10) Die HfG übermittelt personenbezogene Daten der in § 61 Abs. 4 des HessHG genannten Personen an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, soweit dieses die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.
- (11) Die HfG übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.
- (12) Dauernd aufzubewahren sind Listen oder Register über an der HfG eingeschriebene Studierende.
- (13) 60 Jahre aufzubewahren sind: 1. Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen, 2. Unterlagen über Studienzeiten, 3. Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben worden sind, sowie 4. die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.

- (14) Fünf Jahre aufzubewahren sind: 1. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden, 2. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden, 3. die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit, 4. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.
- (15) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Prüflingen das endgültige Ergebnis der entsprechenden Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. (5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.
- (16) § 8 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Oktober 2017, bleibt unberührt. § 22 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die Aufnahmesatzung der HfG tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage der HfG in Kraft und gilt für alle Studierenden und Bewerbungen in alle Studiengänge der HfG beginnend zum WiSe 2022/2023.

Offenbach, den 11.05.2022



Prof. Bernd Kracke
Präsident